

Von diesen Erwägungen ausgehend, begrüßt der Kongreß mit Freude und Genugthuung die in mehreren Ländern Europas eingeführte und nunmehr schon bewährte Betriebsräteverfassung. Hand in Hand mit der Gewerkschaftsbewegung vermögen die Betriebsräte den arbeitenden Menschen ihre sozialen Rechte zu sichern und dem Wirtschaftsleben eine neue schöpferische Kraft dienstbar zu machen.

Der Internationale Kongreß für Sozialpolitik steht auf dem Standpunkt, daß es zweckmäßig sei, die Arbeiter sowohl im Rahmen ihres Berufes als auch ihres Landes zur Mitarbeit an der methodischen Betriebsführung im Interesse einer Hebung der Produktion heranzuziehen. Er verlangt daher, daß in den Unternehmungen auf gesetzlichen Wege und unter Anpassung an die besonderen Verhältnisse der einzelnen Länder Vertretungen der Arbeiter und Angestellten geschaffen werden, mit der Aufgabe, im Einvernehmen mit den Gewerkschaften über die Ausführung der Arbeitsverträge zu wachen und an der Ausarbeitung und Einhaltung der Fabriksordnungen in allen Fragen mitzuwirken, die sich insbesondere auf die Festsetzung der Ruhepausen, der Urlaube und der Ferien, auf die Einhaltung der Mindestlöhne, die in den Tarifverträgen festgelegt sind, auf die Methoden und Lohnzahlung, auf Maßnahmen der Hygiene, der Unfallverhütung und Berufserkrankung, auf die technische Einrichtung und Verbesserung der Betriebe und auf die industrielle und technische Erziehung beziehen.

Der Kongreß ist der Auffassung, daß neben der Schaffung dieser Einrichtung auch eine Zusammenarbeit der Gewerkschaften und Organisationen der Unternehmer in wichtigen Fragen der Sozial- und Wirtschaftspolitik gefördert werden sollte. Für diesen Zweck könnte die Schaffung von eigenen Körperschaften unter Berücksichtigung der Betriebsräte vorgeesehen werden, deren Aufbau, Zusammenlegung und Wirkungskreis sich nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Länder richten müßte.“